

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 04. August 2016

Nr. 20

### Inhalt

Seite

<b>Impressum</b> .....	1
<b>Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes</b>	
• <b>Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Weida-Land und die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Steigra</b> .....	2 - 4
• <b>Bekanntmachung - Sitzung des Verbandsgemeindevorstandes der Verbandsgemeinde Weida-Land zur Zulassung der Bewerber zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl</b> .....	4
• <b>Bekanntmachung - Sitzung des Vorstandes der Gemeinde Steigra zur Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl</b> .....	5
<b>Bekanntmachung der Stadt Schraplau</b>	
• <b>Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung</b> .....	6, 7
<b>Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis - Umweltamt, SG Immissionsschutz; Merseburg</b> für die Gemeinden Barnstädt und Steigra	
• <b>Bekanntmachung zum Antrag auf Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Vorhaben: Windfarm Barnstädt; Errichtung und Betrieb von 17 Windkraftanlagen vom Typ Siemens SWT-3.3-130</b> .....	8, 9

### Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## Bekanntmachungen des Gemeindevahllleiters

### **Bekanntmachung**

**über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Weida – Land  
und die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Steigra  
am 4. September 2016**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Steigra und der Verbandsgemeinde Weida - Land kann in der Zeit vom **15.08.2016** bis **19.08.2016** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf eingesehen werden. Das Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **19.08.2016, 12.00 Uhr**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **19.08.2016, 12.00 Uhr** bei dem Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **10.08.2016** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

#### 4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Wahlscheine** können bis zum **02.09.2016** 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

#### 5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 02.08.2016

Dubb  
Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Sitzung des Verbandsgemeindewahlausschusses**  
**der Verbandsgemeinde Weida - Land**

**Termin: 11.08.2016 um 10.00 Uhr**

**Betr.: Sitzung Verbandsgemeindewahlausschusses der Verbandsgemeinde Weida - Land**

Anschrift Sitzungsraum:

**Verbandsgemeinde Weida-Land**  
**Dienstzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**  
**Hauptstraße 43**  
**06268 Nemsdorf-Göhrendorf**

Tagesordnung:

**1. Beschluss über die Zulassung der Bewerber zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl**

**Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.**

Nemsdorf-Göhrendorf, den 01.08.2016

Dubb  
Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Steigra**

**Termin: 11.08.2016 um 10.15 Uhr**

**Betr.: Sitzung Wahlausschusses der Gemeinde Steigra**

Anschrift Sitzungsraum:

**Verbandsgemeinde Weida - Land  
Dienstzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf - Göhrendorf**

Tagesordnung:

**1. Beschluss über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl**

**Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.**

Nemsdorf-Göhrendorf, den 01.08.2016

Dubb  
Gemeindewahlleiter

## Bekanntmachung der Stadt Schraplau

### **Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **21.06.2016** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	<b>952.800 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<b>1.223.400 €</b>
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>824.300 €</b>
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>1.033.900 €</b>
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>107.900 €</b>
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>90.200 €</b>
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>0 €</b>
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>44.000 €</b>

#### **§ 2**

##### **Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

#### **§ 3**

##### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **690.000 €** festgesetzt.

## § 5

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>350 v. H.</b>
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>405 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>

Schraplau, den 02.08.2016

Birke

Bürgermeister der Stadt Schraplau

- Siegel -

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 05.08.2016 bis 15.08.2016 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch von	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag von	08.00 – 12.00 Uhr.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.07.2016 Zeichen I/15 14 01/168 we bestätigt .

Schraplau, den 02.08.2016

Birke

Bürgermeister der Stadt Schraplau

**Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis - Umweltamt,  
SG Immissionsschutz; Merseburg****Landkreis Saalekreis****Dezernat III / Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde****Öffentliche Bekanntmachung**

Die WSB Windpark Barnstädt GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a in 01069 Dresden beantragte beim Landkreis Saalekreis die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und Betrieb von 17 Windkraftanlagen vom Typ Siemens SWT-3.3-130, Leistung 3,3 MW, Nabenhöhe 135,0 m, Rotordurchmesser 130,0 m, Gesamthöhe 200,0 m**

(Anlage gemäß Nr. 1.6, Anhang 1 zur 4. BImSchV)

am Standort: Gemarkung: Barnstädt, Flur 4, Flurstücke 13/2, 31, 59/1, 61  
Flur 6, Flurstücke 38/1, 41/1  
Flur 8, Flurstücke 1/1, 3, 14/1, 19/1  
Flur 9, Flurstücke 11/1, 16/9, 20  
  
Steigra, Flur 1, Flurstücke 2/1, 9/1  
Flur 2, Flurstück 23/1

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2017 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**16.08.2016 bis einschließlich 15.09.2016**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Verbandsgemeinde Weida-Land**  
**Nebengebäude, Zimmer 2**  
**Hauptstraße 43**  
**06268 Nemsdorf-Göhrendorf**

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

- 2. Kreisverwaltung Saalekreis**



**Umweltamt, Zimmer 336  
Domplatz 9  
06217 Merseburg**

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**16.08.2016 bis einschließlich 30.09.2016**

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

**03.11.2016**

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Nemsdorf  
Großer Saal  
Hauptstraße 17  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.